

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

Nr. 02/24 vom Freitag, den 5. Januar 2024

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ..... 5

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

#### *Gemeinde Wardenburg*

Allgemeinverfügung der Gemeinde Wardenburg zum Schutz der Gemeinde Wardenburg vor Hochwasser und zum Schutz der Deiche ..... 5

#### *TenneT*

Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Elsfleth/West – Ganderkesee/Berne/Lemwerder – Ganderkesee: 380-kV-Ersatzneubau HEIGa  
Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Gemeinde Ganderkesee vom 22.01.2024 bis 12.04.2024 ..... 7

### C. Sonstiges

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.  
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [amtsblatt@oldenburg-kreis.de](mailto:amtsblatt@oldenburg-kreis.de)

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund des § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 19.12.2023 die nachfolgende 4. Änderungs-satzung zur Hauptsatzung vom 20.12.2011 (ABl. Landkreis Oldenburg 47/11 v. 23.12.2011) verabschiedet:

#### Art. 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Landrätin/ dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/ der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/ Erster Kreisrat und zwei weitere leitende Beamtinnen/ Beamte als Kreisrätinnen/ Kreisräte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die/ Der für das Baudezernat zuständige Kreisrätin/ Kreisrat führt die Bezeichnung Kreisbaurätin/ Kreisbaurat.

#### Art. 2

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wildeshausen, den 19.12.2023

Landkreis Oldenburg

Dr. Christian Pundt  
Landrat

---

## B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Gemeinde Wardenburg*

### Allgemeinverfügung der Gemeinde Wardenburg zum Schutz der Gemeinde Wardenburg vor Hochwasser und zum Schutz der Deiche

Die Gemeinde Wardenburg erlässt gemäß § 11 NPOG und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Allgemeinverfügung zum

#### Schutz der Bevölkerung der Gemeinde Wardenburg vor Hochwasser und zum Schutz der Deiche

1. Das Betreten und Befahren der Deiche im gesamten Gebiet der Gemeinde Wardenburg ist verboten.
2. Zutritt zur Sperrzone haben nur an der Gefahrenabwehr beteiligte Personen, zum Beispiel die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr, des Technischen Hilfsdienstes und des Rettungsdienstes.
3. Das Betretungsverbot kann mittels Verwaltungszwang nach §§ 64, 65 und 69 NPOG, sowie mit Bußgeldern durchgesetzt werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung bis zum 14.01.2024, 24:00 Uhr und ersetzt die Allgemeinverfügung vom 29.12.2023.
5. Die Anordnung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.

#### **Begründung:**

Gemäß § 11 NPOG kann die Verwaltungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren. Gem. § 2 Ziffer 1 NPOG ist eine - konkrete - Gefahr eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Die Hochwasserlage in der Gemeinde Wardenburg hat sich seit dem 23.12.2023 weiter zugespitzt. Es gibt bereits eine Vielzahl von Gefahrenpunkten im Gemeindegebiet, an denen bereits Sicherungsmaßnahmen der Deiche durchgeführt werden. An weiteren Stellen in der Gemeinde Wardenburg kann es aufgrund der anhaltenden Regenfälle zu erheblichen Problemen und Gefahrensituationen für Leib und Leben der Wardenburger Bürgerinnen und Bürger kommen. Absperrmaßnahmen können derzeit nur eingeschränkt erfolgen.

Aufgrund von teilweisen Aufweichungen sind die Deiche derzeit in ihrer Schutzfunktion gefährdet. Die aktuelle Situation an allen Deichen im Gebiet der Gemeinde Wardenburg ist von einem sehr hohen Wasserstand sowie einer starken Strömung geprägt. Die Deiche dienen dem Schutz vor Wasser und ihre Funktionsfähigkeit und dürfen nicht durch unvorsichtiges Betreten gefährdet werden.

Ein Verbot des Betretens der Deiche ist daher unumgänglich, um ein weiteres Aufweichen durch unbefugtes und unvorsichtiges Betreten und Befahren zu verhindern und damit die Gefahr des Dammbrechens abzuwenden. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 11 NPOG sofort ab Bekanntmachung. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 22 Absatz 1 der Hauptsatzung durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg. Der Tag der Bereitstellung ist der 03.01.2024.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Eine Verzögerung ihrer Geltungswirkung ist in Anbetracht der zu verhindernden Gefahren für Deiche dringend zu vermeiden. Im Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft kann angesichts des derzeit stark steigenden Hochwassers Leben und Gesundheit der Oldenburger Bevölkerung ernsthaft gefährdet werden. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Risikos eines Deichbruches so schnell wie möglich getroffen werden. Das private Interesse der Betroffenen, sich auf den Deichen aufzuhalten, muss in diesem Fall zurückstehen. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg

Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung: Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg ([www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de)).

Wardenburg, den 03.01.2024

Christoph Reents  
Der Bürgermeister

---

TenneT

**Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH Elsfleth/West – Ganderkesee/Berne/Lemwerder – Ganderkesee: 380-kV-Ersatzneubau HEIGa**  
**Ankündigung von Kartierungsarbeiten in der Gemeinde Ganderkesee vom 22.01.2024 bis 12.04.2024**



**Bekanntmachung der  
TenneT TSO GmbH**  
Elsfleth/West – Ganderkesee/Berne/Lemwerder –  
Ganderkesee: 380-kV-Ersatzneubau HEIGa

**Ankündigung von Kartierungsarbeiten in  
der Gemeinde Ganderkesee vom  
22.01.2024 bis 12.04.2024**

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung von Elsfleth/West bis Ganderkesee. Durch die Landesplanerische Beurteilung wurde das Raumordnungsverfahren, jetzt Raumverträglichkeitsprüfung, im November 2023 abgeschlossen. Nun laufen die Vorbereitungen für das nächste Genehmigungsverfahren, das sogenannte Planfeststellungsverfahren. Der geplante Ersatzneubau umfasst verschiedene Freileitungsabschnitte sowie UW-Standorte. Als Grundlage für die Planung und um später einen zügigen Bauverlauf zu gewährleisten, werden notwendige Vorarbeiten durchgeführt. Hierzu gehören Kartierungsarbeiten, um für das Planfeststellungsverfahren wichtige Informationen zu gewinnen.

#### Kartierungsarbeiten

TenneT führt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Kartierungen als Vorarbeiten durch. Durch die Kartierungen werden Landschafts- und Artengruppen in einem definierten Gebiet auf sogenannten Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Korridor betroffenen Grundstücken. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden, und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen.

#### Ort und Zeit der geplanten Maßnahmen

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Flora und Fauna und hängt auch von äußeren Umständen wie der Witterung ab. Dieser kann sich daher kurzfristig ändern.

Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums von jeder Kartierungsmethode betroffen sind. Vielmehr finden auf den einzelnen Flurstücken, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum, angepasste Kartierungen statt. Für die Kartierungen müssen nicht nur landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege begangen, sondern in Einzelfällen auch private Grundstücke betreten werden. Der zeitliche Umfang der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und dauert zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden am Tag. Teilweise müssen die Kartierungen wiederholt werden. Werden Kartierhilfen ausgebracht, so verbleiben diese über einen längeren Zeitraum auf den Flächen und werden regelmäßig kontrolliert. Die nachfolgend genannten Kartierungen können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. Das heißt: Es ist möglich, dass auf einzelnen Flurstücken im Untersuchungsraum nur ein Teil dieser Kartierungen durchgeführt oder dass die Grundstücke mehrfach betreten werden müssen.

#### Art und Umfang der Voruntersuchungen

Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. der Artengruppe, die kartiert werden soll. Folgende Kartierungsmaßnahmen sind geplant:

- Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen
- Baumhöhlenkartierung und Horstsuche
- Handfänge und Kescherfänge

#### Rechtliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt. Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher Wege. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung.

#### Beauftragte Unternehmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch das Büro Planungsgruppe grün GmbH (bzw. beauftragten Drittunternehmen).

#### Ansprechpartner:

Für Fragen zum Projekt, den geplanten Maßnahmen sowie Mitteilungen steht Ihnen unser Bürgerreferent zur Verfügung:

- Herr Felix Moldt [Felix.Moldt@tennet.eu](mailto:Felix.Moldt@tennet.eu)  
(- Herr Maximilian Rühl [Maximilian.Ruehl@tennet.eu](mailto:Maximilian.Ruehl@tennet.eu); T +49(0) 173 4782092)

#### Weitere Informationen

Detaillierte Angaben zur Betroffenheit der einzelnen Grundstücke, eine Flurstückliste sowie einen Übersichtsplan für den gesamten Kartierungszeitraum finden Sie auch unter: [www.tennet.eu/helga](http://www.tennet.eu/helga)

Diese Bekanntmachung sowie die Flurstückliste liegen von Januar bis April 2024 auch in analoger Form im Zimmer 208 des Rathauses der Gemeinde Ganderkesee aus (Mühlenstraße 2 – 4, 27777 Ganderkesee).

## Kartierungsmaßnahmen im Überblick

Ankündigung von Kartierungsarbeiten in  
der Gemeinde Ganderkesee vom  
22.01.2024 bis 12.04.2024

### Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell beziehungsweise akustisch erfasst, um beispielsweise Vorkommen bestimmter Vogelarten oder den Biotop- und Nutzungstyp der Fläche festzustellen. Hierzu werden Flächen zu Fuß begangen oder die Erfassung erfolgt von Wegen aus. Im Bereich von Amphibiengewässern finden die Maßnahmen auch nachts statt.



### Horchboxen (Fledermäuse)

Zum Nachweis von Fledermausarten werden in geeigneten Bereichen (z.B. Waldgebiete, strukturreiche Heckenlandschaften mit hohem Altbaumanteil) Horchboxen aufgestellt und nächtliche Transektbegehungen durchgeführt. Die Bereiche werden in der Regel nachts entlang von Wegen begangen und dabei werden Fledermausrufe mit einem Fledermausdetektor aufgezeichnet.

### Amphibienkartierung

Die Begehungen an Amphibiengewässern können durch spezielle Methoden ergänzt werden. Dazu können Wasserfallen oder Schalbretter und Hydrophone im Umfeld von Gewässern ausgebracht werden. Diese werden regelmäßig kontrolliert und nach Ende der Aktivitätszeiträume wieder eingeholt.



### Baumhöhlenkartierung und Horstsuche

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört auch die Durchführung einer Baumhöhlenkartierung. Diese ist erforderlich, um im Wald und in Gehölzen (z. B. Feldgehölze) Höhlenbäume und Horste von Großvögeln zu identifizieren. Bei Baumhöhlenkartierungen wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgesprochen und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Höhlen, Spalten oder ausgefallenen Astabbrüchen visuell abgesucht. Bei der Horstsuche ist es möglich, einen größeren Bereich von einem Punkt aus nach Großnestern und Horsten abzusuchen. In der Regel müssen dazu Wege nicht verlassen und private Grundstücke nicht betreten werden.

Wann Kartierungen erfolgen, hängt von den zu kartierenden Arten und den Witterungsbedingungen ab. Um die einzelnen Flächen und Untersuchungsstandorte zu erreichen, werden reguläre Pkw auf öffentlichen, privaten und landwirtschaftlichen Wegen genutzt. Teilweise werden die oben genannten Flächen außerdem zu Fuß begangen.

[www.tennet.eu/helga](http://www.tennet.eu/helga)

## Flurstücksliste

Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Kartierhilfe
Lemwerder	Altenesch	8	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Berne	Berne	4,6,7	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Ganderkese	Schönemoor	7,8,9,10,13,14,19,20,21,22,25	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Lemwerder	Bardewisch	1,2,3,4,5,6,7	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Berne	Neuenhuntrorf	1,2	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Ganderkese	Ganderkese	8,11,12,13,14,15,16,44,60,65	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Stadt Elsfleth	Elsfleth	15,28	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge
Stadt Elsfleth	Moorriem	10,11,39,40,41,42,43,44,45,46,47	Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen, Handfänge, Kescherfänge

Weitere Informationen sowie eine Liste zu betroffenen Flurstücken finden Sie unter:

[www.tennet.eu/helga](http://www.tennet.eu/helga)



